

# **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätze im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer (Spielplatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I S. 286) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 19. Februar 2009 folgende Satzung beschlossen:

---

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweck der öffentlichen Spiel- u. Bolzplätze, Ausnahmen
- § 3 Zugang und Benutzungszeiten
- § 4 Einschränkung der Benutzung
- § 5 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Spiel- und Bolzplätze im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer (Die Schulhof- und Kindergartenspielflächen sind von dieser Regelung ausgenommen).
2. Die Gemeinde Oberkrämer betreibt die Spiel- und Bolzplätze als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 12 BbgKVerf.
3. Der Aufenthalt auf einem Spiel- oder Bolzplatz steht der Benutzung gleich.

### **§ 2**

#### **Zweck der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze, Ausnahmen**

1. Öffentliche Spielplätze dienen Kindern bis 14 Jahren zum Spielen, zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Bewegungsbedürfnisse sowie als Treffpunkt und zur Einübung sozialen Verhaltens. Die Begleitung durch Eltern und / oder aufsichtführende Erwachsene ist ausdrücklich erwünscht.
2. Öffentliche Bolzplätze dienen vorrangig Kindern, aber auch Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Die Begleitung und Beteiligung der Eltern und / oder der Sorgeberechtigten am Spiel ist ausdrücklich erwünscht.
3. Jede Abweichung dieser Zweckbestimmung bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.

### **§ 3**

#### **Zugang und Benutzungszeiten**

1. Die öffentlichen Spielplätze sind grundsätzlich frei zugänglich. Sie dienen ausdrücklich den in § 2 Abs. 1 genannten Zielen. Der Aufenthalt ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit bzw. bis spätestens 20.00 Uhr erlaubt.

2. Die öffentlichen Bolzplätze sind grundsätzlich frei zugänglich. Sie dienen den in § 2 Abs. 2 genannten Zielen. Der Aufenthalt ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit bzw. max. bis 20.00 Uhr erlaubt. Für einzelne Bolzplätze können von der Gemeindeverwaltung andere Benutzungszeiten, auch saisonal bedingt, zugelassen werden. Die geänderten Nutzungszeiten sind auf diesen Plätzen mit einem Schild auszuhängen.

#### § 4

#### **Einschränkung der Benutzung**

U. a. zum vorrangigen Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der Anlieger ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten:

1. **Drogen, Alkohol, alkoholhaltige Getränke und / oder Tabakwaren zu konsumieren oder sich dort im berauschten Zustand aufzuhalten,**
2. mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen diese Plätze zu befahren, mit Ausnahme von Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen,
3. die Beschädigung, Verunreinigung oder Zweckentfremdung von Spielgeräten oder anderen Ausstattungen (z. B. Bänke, Papierkörbe, Schilder),
4. Pflanzen oder Pflanzenteile zu beschädigen,
5. die Benutzung von Kinderspielgeräten durch Jugendliche und Erwachsene,
6. das Entzünden offener Feuer, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlicher pyrotechnischer Erzeugnisse,
7. Gegenstände (insbesondere Flaschen, Metallteile oder Dosen) und Stoffe mitzuführen, die geeignet sind, Verletzungen oder Gefährdungen herbeizuführen oder Sachen zu beschädigen,
8. Hunde oder andere Tiere mitzuführen oder frei laufen zu lassen,
9. sich außerhalb der festgesetzten Nutzungszeiten dort aufzuhalten,
10. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder sonstigen vermeidbaren Lärm zu verursachen.

#### § 5

#### **Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot**

Die Gemeinde Oberkrämer übt auf den öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider handeln oder Anordnungen der Bediensteten nicht nachkommen, können des Platzes verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

#### § 6

#### **Ordnungswidrigkeiten**

##### ***1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:***

- öffentliche Spielplätze entgegen § 3 Abs. 1 zu anderen Zwecken benutzt oder sich länger als erlaubt dort aufhält,
- öffentliche Bolzplätze entgegen § 3 Abs. 2 zu anderen Zwecken benutzt oder sich länger als erlaubt dort aufhält,
- Drogen, Alkohol, alkoholhaltige Getränke oder Tabakwaren entgegen § 4 Abs. 1 konsumiert oder sich im berauschten Zustand auf Spiel- oder Bolzplätzen aufhält,
- mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen entgegen § 4 Abs. 2 diese Plätze befährt,
- Beschädigungen, Verunreinigungen oder Zweckentfremdungen von Spielgeräten oder anderen Ausstattungen entgegen § 4 Abs. 3 vornimmt,
- Pflanzen oder Pflanzenteile entgegen § 4 Abs. 4 beschädigt,
- Kinderspielgeräte entgegen § 4 Abs. 5 benutzt,

- Feuer entzündet, Feuerwerkskörper oder ähnliche pyrotechnische Erzeugnisse entgegen § 4 Abs. 6 entzündet oder abbrennt,
- Gegenstände und Stoffe entgegen § 4 Abs. 7 mitführt,
- Hunde oder andere Tiere entgegen § 4 Abs. 8 mitführt oder frei laufen lässt,
- außerhalb der festgesetzten Nutzungszeiten entgegen § 4 Abs. 9 sich dort aufhält,
- Musikgeräte in störender Lautstärke oder sonstigen vermeidbaren Lärm entgegen § 4 Abs. 10 dort verursacht.

2. Die Ordnungswidrigkeiten des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe der in §§ 3 Abs. 2 und 12 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 36 Absatz 1 Nr. 1 und 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG- (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 BGBl. I S. 1786) geahndet werden.

Dieser Höchststrafe kann gemäß § 17 Absatz 4 OWiG überschritten werden, wenn der wirtschaftliche Vorteil, welchen der Täter aus der Zuwiderhandlung gezogen hat, die maximal anzusetzende Geldbuße des § 17 Absatz 1 OWiG übersteigt.

3. Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde Oberkrämer.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberkrämer, den 27. Februar 2009

Peter Leys  
Bürgermeister